

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 18 (1952)
Heft: 7-8

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz - Offiziersgesellschaft — Organe officiel de la Société suisse des officiers de la Protection antiaérienne — Organo ufficiale della Società svizzera degli Ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. Max Lüthi, Burgdorf. Druck, Administration und Annoncenregie: Buchdruckerei Vogt-Schild AG., Solothurn
Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.—. Postcheck-Konto Va 4 — Telephon Nr. 26461

Juli / August / September 1952

Nr. 7/8

18. Jahrgang

Inhalt — Sommaire

Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Schutz der Zivilbevölkerung vor den Folgen des Luftkrieges — Die zivilen Luftschutzmaßnahmen — Les mesures civiles de protection antiaérienne — Die Wiedereinführung der privaten Luftschutzkeller — Vor einer neuen Entscheidung — Aus eigener Werkstatt — Nah- oder volltretersichere Schutzräume? — Schutzräume und Mietzins — Zu einem Referendum — Gefährliche Aussichten — Praktischer Familienschutz — Finanzpolitische Hintergründe einer Abstimmung — Luftschutz ohne Schutzräume? — Für die Schutzraum-Vorlage: Preis der Freiheit — «Réduits der Bürger» — Katastrophenhilfe in Krieg und Frieden — Politik der «hundert Jahre»? — «Kommt Zeit — kommt Rat» — Kommunistische Wasserschläge — Bundesbeschluss — Arrêté fédéral — Decreto federale — Erläuterungen zum Bundesbeschluss — *Die neuen Luftschutztruppen*: Die Ausbildung der diesjährigen Aspiranten.

Schutz der Zivilbevölkerung vor den Folgen des Luftkrieges

Am 4./5. Oktober 1952 gelangt der Bundesbeschluss über den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern zur Abstimmung. Die Redaktion möchte zur Würdigung dieser landespolitischen Aufgabe die Worte, welche

Bundespräsident Dr. K. Kobelt

darüber anlässlich der diesjährigen Unteroffizierstage in Biel gesprochen hat, voranzustellen:

Eine wichtige Aufgabe, der wir unsere volle Beachtung schenken müssen, bilden die Massnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vor den Folgen des Krieges, des Luftkrieges im besondern. Wohl hat die Armee eine Luftschutztruppe geschaffen und in Verbindung mit den zivilen Behörden Vorbereitungen für die Brandbekämpfung getroffen. Aber diese Massnahmen sind wenig wirksam, wenn nicht genügend Schutzräume für die Zivilbevölkerung in den Häusern grösserer und geschlossener Siedlungen erstellt werden. Die vom Bundesrat und den Räten in Aussicht genommenen Massnahmen sind allgemein als richtig und notwendig erachtet worden. Leider scheinen sich aber auch hier, wie bei der Finanzierung des Rüstungsprogramms, Schwierigkeiten wegen der Kostentragung zu ergeben. Wenn man allgemein die Notwendigkeit einer Massnahme erkennt, sollte auch die Bereitschaft, die nötigen finanziellen Opfer zu bringen, vorhanden sein, um so mehr, als sie durchaus tragbar sind und ein Geldopfer im Frieden leichter zu erbringen ist als ein Blutopfer im Kriege.

Wenn die freiheitliche Demokratie aktionsfähig erhalten werden soll, müssen egoistische Sonderinteressen gegenüber den allgemeinen Landesinteressen zurücktreten, auch dann, wenn es ums Zahlen geht. Die kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und militärischen Probleme der

Zukunft können nicht befriedigend gelöst werden, wenn jeder dem andern die Last hiefür überbürden will, statt in echt schweizerischem Brudersinn nach Massgabe der eigenen Kraft mitzuhelfen, die gemeinsame Last zu tragen.

Es ist in erster Linie Sache der lokalen Zivilbehörden und der zu schützenden Hausbewohner, die bescheidenen Kosten des Einbaus von Luftschutzräumen in bestehenden Gebäuden zu übernehmen. Bund und Kanton sind bereit, zu ihrer Entlastung einen wesentlichen Kostenanteil zu leisten. Es kann nicht Sache der Armee sein, Luftschutzbauten in privaten Häusern zu erstellen und die Kosten zu tragen, so wenig ihr die Uebernahme der Kosten für den Mehranbau, die Haushaltungsvorräte, die Unterbringung und Betreuung ausgebomber und die Spitalpflege verletzter Zivilpersonen zugemutet werden kann. Es wäre bedenklich, wenn durch die Verwerfung auch dieser Vorlage Frauen und Kinder ohne Schutz vor den Einwirkungen des Luftkrieges gelassen werden müssten. Im modernen totalen Krieg hängt die Durchhaltekraft des Landes nicht allein von der Schlagkraft der Armee und vom Wehrwillen des kämpfenden Soldaten, sondern ebenfalls vom Durchhaltewillen der Zivilbevölkerung ab, der durch Massnahmen zu ihrem Schutz wesentlich erhöht werden kann.